



Gemeinde
W A T T E N B E R G
6113 Wattenberg Bezirk Innsbruck-Land
Telefon: +43 5224 52230-10
Fax: +43 5224 52230-19
Web: www.wattenberg.tirol.gv.at
E-Mail: m.steinlechner@wattenberg.gv.at

Wattenberg, 25.03.2024

**Knab Barbara und Pittl Christoph, 6113 Wattenberg 7
Änderung des Verwendungszweckes auf Gp. 60/2 KG 81019 Wattenberg
Lager im UG wird zu einer Wohnung umgebaut**

**Gelegenheit
zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

Herr Pittl Christoph, wohnhaft in 6113 Wattenberg 7 hat mit Eingabe vom 13.02.2024 und Vervollständigung am 20.03.2024 um die baubehördliche Genehmigung

Änderung des Verwendungszweckes – Lager im UG wird zu einer Wohnung umgebaut

auf Gp. 60/2 KG 81019 Wattenberg angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt der Gemeinde Wattenberg während der Amtsstunden MO – FR von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie Montag von 18.00 bis 20.00 Uhr zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Franz Schmadl

Ergeht an

1. Herrn Pittl Christoph und Frau Knab Barbara, 6113 Wattenberg 7
2. Gemeinde Wattenberg, Bauakt

ANSCHLAG: 26.03.2024
ABNAHME: 10.04.2024